

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Deutscher Städtetag
Herrn Simon Japs
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Per E-Mail an: sandra.schmidt@staedtetag.de

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

12.80.01 D; 05.06.2024

Unser Zeichen

12-92-00

Datum

24.06.2024

Entwurf einer Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Japs,

wir danken für die Möglichkeit zu dem Entwurf einer Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung (BWO) Stellung nehmen zu können.

Nachfolgend erlauben wir uns einige Anmerkungen im Hinblick auf einzelne Regelungen:

§ 16 Abs. 3 BWO:

Nach aktueller Rechtslage wird bei einem Wohnortwechsel auch die Eintragung im Wählerverzeichnis geändert. Die geplante Neuregelung ist für den Wähler aufwändiger als bisher, da daraus weitere Wege für den Bürger resultieren würden.

§ 36 Abs. 7 BWO:

Die Neuregelung wirft einige Fragen auf, insbesondere: Wie werden die Daten elektronisch erfasst? Müssen die in Papierform eingereichten Wahlvorschläge eingescannt werden oder durch den Kreiswahlleiter abgeschrieben werden? Ist trotz elektronischer Abgabe der Wahlvorschläge, die Schriftform erforderlich? Insoweit regen wir weitere Erläuterungen in der Verordnungsbegründung an.

§ 56 BWO – Stimmabgabe:

Diese Regelung war und ist wenig praxistauglich, vor allem nicht bei großem Andrang im Wahllokal. Die Reihenfolge ist nicht praxistauglich und unlogisch: Dem Wähler einen Stimmzettel ausgeben, ihn wählen lassen und erst dann die Wahlberechtigung abzu prüfen, verursacht Mehraufwand. Insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass der Wähler nicht wahlberechtigt ist. Dann hält er aber einen bereits ausgefüllten Stimmzettel in der Hand und müsste diesen wieder abgeben. Dies führt zu unnötigen Verzögerungen.

Demgegenüber ist es gelebte Praxis, dass der Wähler im Wahllokal seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Identitätsnachweis vorzeigt. Die Wahlberechtigung wird im Wählerverzeichnis abgeprüft und erst dann wird ein Stimmzettel ausgehändigt. So sehen es neben den Regularien in Sachsen-Anhalt etliche Landes- und Kommunalwahlordnungen vor.

An dieser Stelle würde eine entsprechende Anpassung in der Bundeswahlordnung (endlich) zu einer wünschenswerten Einheitlichkeit führen.

§ 60 BWO:

Hier ist der nachfolgende *kursive* Satz doppelt eingefügt (Synopsis). „*Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.*“

§ 69 Abs. 1 Nr.3 BWO - Zählung der Stimmen:

Die Begrifflichkeit: „*Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben*“ sollte beibehalten werden. Die Konkretisierung hilft den Wahlhelfern bei der Orientierung und ist jahrzehntelanger Sprachgebrauch im Wahlrecht auf kommunaler Ebene bis zur Bundesebene.

§ 76 Abs. 1 BWO - Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses:

Die Formulierung der Neufassung „*[...] in geeigneter Form bekannt*“ erscheint zu unbestimmt. Hier sollte eine Konkretisierung erfolgen. Ein praxistauglicher Änderungsvorschlag könnte lauten: „*[...] in geeigneter Form durch öffentlichen Aushang am Auszählungsort bekannt*“.

§ 76 Abs. 4 BWO:

An dieser Stelle ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grunde, hier sämtliche Stimmzettel auf denen für einen anderen Kreiswahlvorschlag gestimmt wurde eingefordert werden müssen? Die Unterlagen werden vor dem Wahlausschuss ohnehin vollständig dem Kreiswahlleiter übergeben, damit der Wahlausschuss prüfen kann. Da es für Kandidaten anderer Wahlvorschläge keine Zweitstimmenliste gibt, muss diese auch nicht gesondert auf den Stimmzetteln ermittelt werden. Insoweit sind in der Verordnungsbegründung weitere Erläuterungen notwendig.

* * *

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben bis dahin

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elke Thurmman